Mannheim

2. FERTIGUNG

Rheinau

39

BEBAUUNGSPLAN Nr. 85/10 FÜR DIE GRUNDSTÜCKE HASSLOCHER STRASSE 74 - 78

M. 1:1000

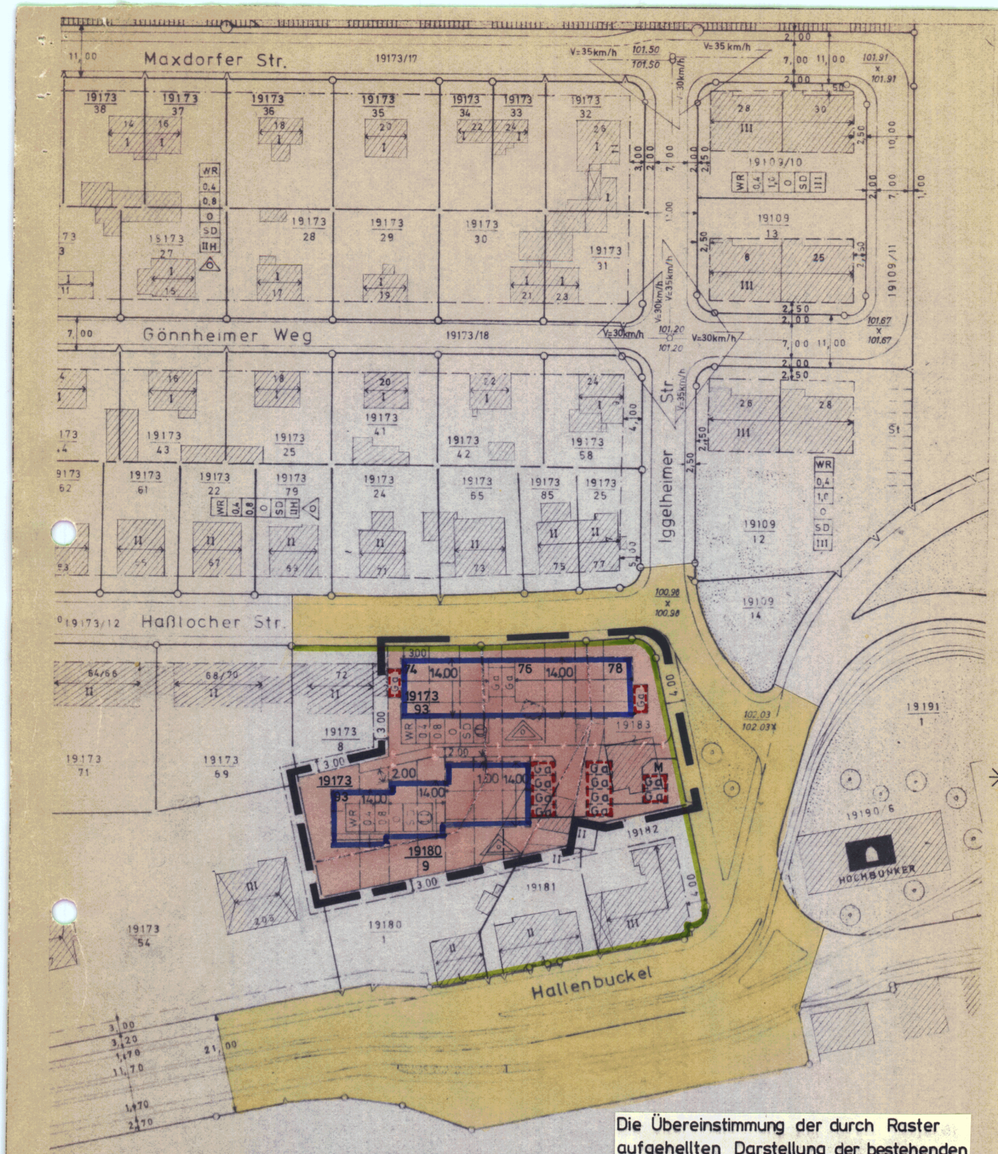

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.9.1978 wird bestätigt.

Mannheim, den 20.4.1979

Vermessungsamt

i.V. Nepfer

Stadt Mannheim 3 Vermessungsamt

Erläuterung :

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
WR	REINES WOHNGEBIET
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	OFFENE BAUWEISE
SD	SATTELDACH
(II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
	WOHNBAUFLÄCHE
	HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
Ga	FLÄCHEN FÜR GARAGEN
	FIRST- BZW. HAUPTGEBÄUDERICHTUNG
M	MÜLLBEHÄLTER

HINWEIS : DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO

MANNHEIM, DEN 20.4.1979

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

i.V.

BÜRGERMEISTER

Schriftliche Festsetzung :

✳ 1. DIE SATTELDÄCHER MÜSSEN IN EINER NEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 35° ERRICHTET WERDEN.

✳ 2. DIE REIHENHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE ANEINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.

✳ 3. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEG-HINTERKANTE UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.

4. GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG, SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND.

✳ 5. MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON 12.00 m, GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUFZUSTELLEN.

✳ 6. DER FUSSBODEN-ERDGESCHOSS WIRD BEI REIHENHÄUSERN BIS ≦ 0,50 m, BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE UND HAUSMITTE, FESTGELEGT.

7. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAU NVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKS FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBAUG HINZUZURECHNEN.

Nr. 13-24/02.19/149

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO

Karlsruhe, den 06.05.1980

Regierungspräsidium

Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

MANNHEIM, DEN 20.4.1979

STADTPLANUNGSAMT

STADTOBERBAUDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 22.1.80 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 13.6.80 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 13.6.80

Stadt Mannheim Dezernat IV

Bürgermeister

Stadt Mannheim

GEZ. OSTH. FEB. 79